WIEDUWILT
RECHTSANWÄLTE

VOLLMACHT

Ich/Wir bevollmächtige(n) die Rechtsanwälte

lic.iur. HSG Beat Wieduwilt, LL.M.
MLaw Kristine Bigler
MLaw Viviane Bodmer
M.A. HSG Anna Zimmermann
lic.iur. Simone Lorenz
MLaw Manuel Bräm

in Sachen .....

betreffend .....

je einzeln zu allen Rechtshandlungen eines Generalbevollmächtigten mit dem Recht, Stellvertreter zu ernennen.

Die Vollmacht schliesst insbesondere ein: Aussergerichtliche Vertretung, Vertretung vor allen Gerichten, Verwaltungsbehörden und Schiedsgerichten, Abschluss von Gerichtsvereinbarungen und Schiedsverträgen, Ergreifung von Rechtsmitteln, Abgabe von Abstandserklärungen, Abschluss von Vergleichen, Anerkennung und Rückzug von Klagen, Vollzug von Urteilen und abgeschlossenen Vergleichen, Empfangnahme und Herausgabe von Wertschriften, Zahlungen und anderen Streitgegenständen, Vertretung in allen Betreibungs- und Konkurssachen einschliesslich Arrestverfahren, Vertretung in Erbschaftssachen und bei öffentlichen Beurkundungen und Grundbuchgeschäften, Vertretung in Strafsachen, insbesondere Stellung und Rückzug von Strafklagen und -anträgen.

Abweichende prozessrechtliche Bestimmungen vorbehalten, erlischt diese Vollmacht nicht mit dem Ableben, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs des Vollmachtgebers. Ich/Wir verpflichte/n mich/uns in allen Fällen zur Bezahlung des Honorars und der Barauslagen des Bevollmächtigten. Ich/Wir beauftrage/n den Bevollmächtigen, das Inkasso sämtlicher dem Vollmachtgeber in obgenannter Sache geschuldeten Beträge zu besorgen. Ferner trete/n ich/wir dem Bevollmächtigen allfällige Prozessentschädigungen bis zur Höhe seiner Ansprüche zahlungshalber ab. Der Bevollmächtigte ist berechtigt, die Handakten nach Ablauf von zehn Jahren seit Erledigung der Sache ohne vorherige Anfrage zu vernichten.

Für die Erledigung von Streitigkeiten aus diesem Auftragsverhältnis **anerkennt der Vollmachtgeber in jeder Beziehung Winterthur als Gerichtsstand** und das schweizerische Recht als anwendbar. Der Bevollmächtigte ist überdies berechtigt, den Vollmachtgeber an jedem für ihn zuständigen ordentlichen Gericht zu belangen.

....
(Ort/Datum) (Klientschaft)